



Regierungspräsidium Kassel, Postfach 1861,
36228 Bad Hersfeld

Zustellungsurkunde

Umweltdienste Bohn GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Christian Walter
Industriepark Ost II
Ernst-Diegel-Straße 4
36304 Alsfeld

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPKS - 32.2-100 g 0103/2-2018/24

Dokument-Nr.: 2023/765180

Bearbeiter: Herr Langhans
Durchwahl: 0561/106-2868
E-Mail: Luca.Langhans@rpks.hessen.de

Datum: 19.06.2023

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1.

Auf Antrag vom 23.03.2023 wird der

**Umweltdienste Bohn GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Christian Walter
Industriepark Ost II
Ernst-Diegel-Straße 4
36304 Alsfeld**

nach §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 37290 Meißner - Weidenhausen,
Gemarkung: Weidenhausen,
Flur: 1,
Flurstück: 69/3 und 38/2,
Adresse: Am Chattenloh 1 in 37290 Meißner - Weidenhausen

ihre bestehende Anlage zur mechanischen Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen, Produktions- und Gewerbeabfällen, einschließlich Spuckstoffen/ Faserabfällen zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen, wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Veränderung der Anlage um folgende Bestandteile:

- Veränderung der Beladung der mit Genehmigung vom 25.05.2021 genehmigten über Nacht parkenden LKW
→ Die ausschließlich zugelassenen Abfallschlüssel gem. AVV sind in den Antragsunterlagen vom 23.03.2023 beschrieben.

2. Kostengrundscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

3. Kostenlastenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr wird auf 2.500,00 € festgesetzt. Auslagen sind keine zu erheben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **2.500,00 €**,

in Worten: **zweitausendfünfhundert Euro**,

ist bis zum **17.07.2023**

auf das Konto der Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFXXX
IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91
Kontoinhaber: HCC-RP Kassel

unter Angabe der **Referenznummer 32209042300202** zu überweisen.

- Die Referenznummer ist bitte immer anzugeben! -

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

- Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Die Antragsunterlagen zum Antrag vom 23.03.2023 – in selbiger Fassung – gemäß folgendem Inhaltsverzeichnis bestehend aus 1 Stehordner.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt
1	Anträge
	Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen
Anhang	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
2	Inhaltsverzeichnis
3	Kurzbeschreibung
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
5	Standort und Umgebung der Anlage
6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
	6.1 Einleitung
	6.2 Weitere „Nachtparker“ mit anderen Beladungen (AVV-Nummern) auf der Lkw-Stellfläche
Anhang	
	Formular 6/1: Betriebseinheiten
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
Anhang	
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge

Kapitel	Inhalt
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
Anhang	
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb
	Formular 7/6: Stoffdaten
8	Emissionen
Anhang	
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen
	Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE)
	Müller-BBM: Bericht Nr. M170220/01 Stellungnahme zu Geruchsemissionen durch abgestellte LKW vom 11. August 2022 (Version 2 vom 16.03.2023)
9	Abfallvermeidung und Entsorgung
Anhang	
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
10	Abwasserentsorgung
Anhang	
	Formular 10: Abwasserdaten
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
Anhang	
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
12	Abwärmennutzung
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
Anhang	
	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen
14	Anlagensicherheit
Anhang	
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)
15	Arbeitsschutz
Anhang	
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung

Kapitel	Inhalt
Anhang	
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften
16	Brandschutz
Anhang	
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Anhang	
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG
	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)
	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)
	Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe
	Formular 17/5: Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe
	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
18	Bauantrag und Bauvorlage
19	Sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz
20	Umweltverträglichkeitsprüfung
21	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
22	Ausgangszustandsbericht

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.8

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.9

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.10

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde, Dez. 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, vorzulegen.

Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

2. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund der §§ 16 und 19 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

Anlageneinstufung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt eingestuft:

Hauptanlage:

Ziffer 8.11.2.3 – Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken und Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag

Nebeneinrichtungen:

Ziffer 8.11.2.4 – Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Ziffer 8.12.2 – Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Ziffer 8.15.3 – Anlage zum Umschlagen von Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag

Anlagenabgrenzung

Die Anlage besteht nach der Erweiterung im Wesentlichen aus den im Folgenden aufgeführten Anlagenteilen:

- BE I: Anlieferung und Zerkleinerung
- BE II: Aufbereitung
- BE III.I: Verladung
- BE III.II: Ballierung
- BE IV: Abluftreinigung

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 29.08.2008 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, Konrad-Zuse-Straße 19 – 21 in 36251 Bad Hersfeld, unter dem Aktenzeichen 32/HEF 100h 14.05.02 A-2915 B+F genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Bescheid vom 25.05.2021 durch das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, unter dem Aktenzeichen 32.2 RPKS - 32.2-100 g 0103/2-2018/10 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Umweltdienste Bohn GmbH hat am 23.03.2023 den Antrag gestellt, verschiedene Änderungen an der bereits bestehenden mechanischen Aufbereitungsanlage in Meißner- Weidenhausen nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu genehmigen.

An der bestehenden mechanischen Aufbereitungsanlage sollen insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Beladung der über Nacht parkenden LKW, s. Genehmigung vom 25.05.2021, soll weitere Abfallschlüssel gem. AVV umfassen. Die Auflistung der zugelassenen Abfallschlüssel ist in den Antragsunterlagen vom 23.03.2023 enthalten.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben. Das Verfahren wurde daher ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Am 02.06.2023 wurde der Entwurf des Genehmigungsbescheides als Anhörung im Sinne des § 28 des HVwVfG an die Antragstellerin geschickt. Der Antragstellerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens zum 16.06.2023 zu den Regelungen des Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin teilte am 15.06.2023 per E-Mail mit, dass sie keine Einwände gegen den Bescheidentwurf habe.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.2.3, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren waren die Umstände, die einen Ausgangszustandsbericht notwendig machen, nicht gegeben. Ein solcher Bericht war daher nicht vorzulegen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Meißen - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange
- das durch das Vorhaben betroffene Fachdezernat der Genehmigungsbehörde: Immissionsschutz und Energiewirtschaft

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

1. Planungsrecht

Mit Schreiben vom 11.04.2023 wurde der Gemeindevorstand der Gemeinde Meißner ersucht, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Meißner mit Schreiben vom 25.04.2023 erteilt. Durch die Stellungnahme des Gemeindevorstands vom 25.04.2023 wurde mitgeteilt, dass der Anlagenstandort im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 (Änd. u. Erw. „Abfallverwertung Am Breitenberg“) liegt.

Planungsrecht für die Anlage ist somit gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-

Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 126).

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

Grundgebühr

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis 500.000 €: 2,0 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 2.500 €. Bei den für das Vorhaben geplanten Investitionskosten in Höhe von 10.850 € wäre eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 217,00 € (10.850 € x 2,0 v. H.) festzusetzen. Die Verwaltungsgebühr liegt jedoch unter dem Mindestsatz und somit ist die Mindestgebühr zu veranschlagen.

Grundgebühr: 2.500,00 €

Auslagen nach § 9 HVwKostG über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus fielen nicht an.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme: 2.500,00 €

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 2.500,00 €

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 – 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

Langhans

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	18.10.2019 (GVBl. S.286)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
41.BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	15.09.2017 (BGBl. S.3434)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S.254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	11.12.2017 (GVBl. S.402)

H 2. Mitteilungspflichten

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3. Schadensereignisse

Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Kassel sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

H 4. Zuständige Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld und im Bereich des Arbeitsschutzes das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Am Alten Stadtschloss 1 in 34117 Kassel.

H 5. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H 5.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

H 5.2 Weitergeltung alter Nebenbestimmungen

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

H 5.3 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungs-bedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die

Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H 5.4 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H 5.5 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H 5.6 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H 5.7 Nachtr. Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H 5.8 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H 5.9 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

H 5.10 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H 5.11 Parkplatzfläche

Durch den hiesigen Genehmigungsbescheid werden 20 LKW – Parkplätze genehmigt. Jeder dieser 20 Parkplätze dürfte entweder mit einer Zugmaschine, einem Auflieger oder einem an die Zugmaschine gekoppelten Auflieger genutzt werden. Sobald ein Auflieger nicht an eine Zugmaschine gekoppelt ist, wären diese zwei Fahrzeuge aufgrund lärmtechnischer Belange getrennt voneinander zu betrachten und es würden zwei Parkplätze belegt werden. Darüber hinaus dürften auf der Parkfläche maximal 10 beladene Standardauflieger geparkt werden.

- Ende der Hinweise –

Gliederung des Genehmigungsbescheides der Umweltdienste Bohn GmbH vom 19.06.2023		Seite
---	--	--------------

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV.	Antragsunterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
1.	Allgemeines	5
2.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	7
VI.	Begründung	7
	<u>Rechtsgrundlagen</u>	7
	<u>Anlagenabgrenzung</u>	8
	<u>Genehmigungshistorie</u>	8
	<u>Verfahrensablauf</u>	8
	<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u> Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	9
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	10
1.	Planungsrecht	10
	Zusammenfassende Beurteilung	10
VII.	Begründung der Kostenentscheidung	11
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	12
Anhang	Hinweise	13